

MAGISTRAT DER STADT BAD SODEN AM TAUNUS



VERGABERICHTLINIEN

Richtlinien

über die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen, Rahmenvereinbarungen, und Bauleistungen der Stadt Bad Soden am Taunus einschließlich des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Soden am Taunus

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorbemerkung	5
1. Geltungsbereich	5
2. Rechtsgrundlagen	5
3. Wertgrenzen.....	5
4. Vergabevermerk	6
5. Zuständigkeit der Vergabestelle.....	6
5.1 Vergabestelle.....	6
5.2 Mitwirkung der Revision.....	6
6. Vergabeverfahren	6
6.1 Direktauftrag	6
6.2 Freihändige Vergabe im Bereich der VOB/A.....	7
6.3 Verhandlungsvergabe ohne und mit Teilnahmewettbewerb im Bereich der UVgO	7
6.4 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	7
6.5 Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb...	7
6.6 Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der EG	8
6.7 Weitere Bestimmungen.....	8
7. Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen (Planungsleistungen)	8
8. Abfragepflicht Wettbewerbsregister/Bewerbungsausschluss.....	9
9. Wettbewerbs- und Vergabeunterlagen	10
9.1 Leistungsbeschreibung	10
9.2 Vertrieb der Angebotsunterlagen/Terminvorschlag	10
9.3 Vergabeunterlagen	11
10. Ausschreibungsverfahren	12
10.1 Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung	12
10.2 Verwahrung der Angebote	12
11. Prüfungsverfahren	12
11.1 Formale Prüfung	12
11.2 Rechnerische Prüfung.....	12
11.3 Preisspiegel	13
11.4 Fachliche Prüfung.....	13
12. Wertungsverfahren.....	13
13. Zuschlagsverfahren	13

14. Auftragsverfahren	14
14.1 Auftragsschreiben/Vertragsurkunde	14
14.2 Benachrichtigung der Bewerber	14
15. Nachtragsangebote	14
16. Aufhebungsverfahren	14
17. Kontrollverfahren	15
18. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei Anzeigen	15
19. Schulung/Verstöße	15
19.1 Schulung	15
19.2 Verstöße	15
20. Inkrafttreten	15
Anlagen/Vordrucke	16

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B+E	Fachbereich „Bauen und Entwickeln“
B+K	Fachbereich „Bürgerservice und Kultur“
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GPA	Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
TED	Tenders Electronic Daily Supplement zum Amtsblatt der EU
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
VR	Vergaberichtlinien
WRegG	Wettbewerbsregistergesetz

Richtlinien

über Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen, Rahmenvereinbarungen, und Bauleistungen (UVgO/VOB)

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinien umfasst alle Abteilungen und Sachgebiete der Stadtverwaltung Bad Soden am Taunus, einschließlich des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Soden am Taunus.

Die Richtlinien regeln die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen, Rahmenvereinbarungen, und Bauleistungen im Rahmen von Kauf-, Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträgen.

2. Rechtsgrundlagen

Maßgebend für die Vergabe sind in der jeweils gültigen Fassung unter anderem:

- GWB - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Teil IV)
- VgV - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
- HVTG - Hessisches Vergabe und Tarifstreugesetz
- Der gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 30.06.2026 (StAnz. 27/2026 S. 595).

- UVgO - Unterschwellenvergabeordnung i.V.m. Vergabeerlass
- VOB - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A
- EG - Baukoordinierungsrichtlinie
- EG - Sektorenrichtlinie
- Werkverträge nach BGB
- EigBGes - Eigenbetriebsgesetz
- Eigenbetriebssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus
- HGO - Die Hessische Gemeindeordnung
- GemHVO - Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden
- HOAI - Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

3. Wertgrenzen

Die in diesen Richtlinien festgelegten Wertgrenzen sind als Nettobeträge aufgeführt. Zwecks Schätzung des Auftragswertes sind § 3 VgV sowie § 1 des HVTG zu beachten.

Der geschätzte Gesamtwert aller Lose (§ 3 VgV) wird mit dem EU-Schwellenwert verglichen. Liegt er darüber, gilt das GWB-Vergaberecht. Eine Aufteilung zur Umgehung der EU-Schwelle ist unzulässig.

Ist der EU-Schwellenwert unterschritten, gilt das HVTG-Vergaberecht.

Dann entscheidet der Wert des einzelnen Loses über die Verfahrensart nach HVTG. Liegt der Loswert unter der Wertgrenze (VOB 200.000,01 €, UVgO 100.000,01 €), ist eine vereinfachte Vergabe möglich.

Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasing-, Jahresverträge u. ä.) ist zur Beurteilung der Wert-

grenzen der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

Mit Ausnahme von Sonderfällen, die in angemessener Weise zu rechtfertigen sind, darf die Laufzeit von vier Jahren bei längerfristigen Verträgen nicht überschritten werden.

4. Vergabevermerk

Über jede Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

Dafür ist der beiliegende Vordruck Vergabevermerk je nach Art der Vergabe (Anlage 1 oder 3) zu verwenden. Die einzelnen Vergabeschritte, Feststellungen und Entscheidungen sind darin zu dokumentieren, zu begründen, durch elektronische Angabe des Bearbeiters und Datum zu bestätigen und damit nachvollziehbar und transparent zu machen.

5. Zuständigkeit der Vergabestelle

5.1 Vergabestelle

Die Abteilung 20 – Finanzen und Controlling ist für die Durchführung des Vergabeverfahrens nach GWB, VgV, UVgO und VOB zuständig.

Die Mitwirkung der zuständigen Fachabteilungen bei der Durchführung des Vergabeverfahrens ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Richtlinie.

5.2 Mitwirkung der Revision

Die Revision des Main-Taunus-Kreises wird über jedes Vergabeverfahren von der Vergabestelle informiert.

6. Vergabeverfahren

Für die Festlegung der Wertgrenzen in unterschwelligen (nationalen) Vergabeverfahren ist das HVTG in Verbindung mit dem gemeinsamen Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen vom 30.06.2026 (StAnz. 27/2026 S. 595) sowie die Tabellen für Vergaben (Anlage 2) anzuwenden.

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung oder Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb.

Die Vergabestelle unterstützt bei der Durchführung des gesamten Vergabeprozesses. Dieser wird vollständig elektronisch über die Vergabeplattform abgebildet und unterstützt somit die Mitarbeiter in den einzelnen Prozessschritten, u. a. auch bei der Wahl des passenden Vergabeverfahrens. Das Programm führt dabei nicht nur rechtskonform durch den gesamten internen Prozess der Vorbereitung, sondern unterstützt auch bei der Veröffentlichung einer Ausschreibung und der Bewertung der eingehenden Angebote, der Zuschlagserteilung bis hin zur Meldung der vergebenen Aufträge an das Statistische Bundesamt (Destatis).

6.1 Direktauftrag

Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 30.000,00 € VOB/A und UVgO können Bau- sowie Liefer- und Dienstleistungen direkt, d.h. ohne Vergabeverfahren über einen Direktauftrag vergeben werden. In solchen Fällen sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Dokumentation
- 4-Augen-Prinzip
- Streuung der Aufträge
- Keine Interessenkonflikte

Ab einem Auftragswert von 20.000,00 €, ist grundsätzlich die Anlage 4 abzufragen.

6.2 Freihändige Vergabe im Bereich der VOB/A

Die Freihändige Vergabe ist im Gegensatz zur Öffentlichen Ausschreibung oder der Beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ein nahezu form-freies Verfahren. Ähnlich wie bei der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb werden nur einzelne Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Bei einem Schätzwert von 30.000,01 € bis 200.000,00 € VOB ist eine formlose Preisermittlung bei drei Unternehmen durchzuführen. Der Vordruck „Bekanntgabe der Vergabe“ (Anlage 3) ist mit allen Beschaffungsunterlagen (einschließlich der Angebote) schnellstmöglich elektronisch an die Vergabestelle weiterzuleiten.

Bei der Freihändigen Vergabe von Bauleistungen sieht die VOB/A einen Eröffnungstermin nicht vor. Aus diesem Grund soll bei der Öffnung der Angebote eine neutrale, nicht beteiligte Person anwesend sein (Vier-Augen-Prinzip). Beispiel: Bei der Freihändigen Vergabe der Abteilung 23 muss eine neutrale Person aus der Abteilung 66 anwesend sein und umgekehrt.

6.3 Verhandlungsvergabe ohne und mit Teilnahmewettbewerb im Bereich der UVgO

Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb von 30.000,01 € bis 50.000,00 €, werden mindestens drei geeignete Unternehmen, zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert. Bei dieser Verfahrensart sieht die UVgO keinen Eröffnungstermin vor.

Bei einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Nur diejenigen Unternehmen, die nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen.

6.4 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei der Beschränkten Ausschreibung werden nur einzelne Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

Ist bei Vergaben ab einem Wert von 200.000,01 € VOB/ 100.000,01 € UVgO davon auszugehen, dass eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu keinem annehmbaren Ergebnis führt oder dass beide Vergabeverfahren aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar sind oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würden, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde, so ist in diesen Fällen die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig.

In solchen Fällen sind in der Regel mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern und von der Fachabteilung eine schriftliche Begründung der Fachbereichsleitung zur Entscheidung vorzulegen.

6.5 Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Bei der Öffentlichen Ausschreibung wird eine unbeschränkte Anzahl von Unterneh-

men aufgefordert, sich um die Auftragsvergabe zu bewerben und Angebote einzureichen.

140.000,00 €

Bei einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Es handelt sich dabei um ein 2-stufiges Verfahren. In der zweiten Stufe des Verfahrens werden, die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Unternehmen (mindestens drei), zur Abgabe eines Angebotes im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung aufgefordert. Für die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb erfolgt die Bekanntmachung zunächst – wie bei einer Öffentlichen Ausschreibung – an eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen. Anschließend sind von der Fachabteilung die infrage kommenden Unternehmen auszuwählen. Die Auswahlkriterien sind bereits bei der Bekanntmachung darzulegen.

6.6 Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Europäischen Gemeinschaften (EG)

Soweit die nach den Bau- bzw. Lieferkoordinierungsrichtlinien gültigen Schwellenwerte erreicht werden, gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge besondere Vorschriften der UVgO und der VOB.

Die neuen Schwellenwerte gelten ab 01.01.2026 und betragen für:

Dienst- und Lieferleistungen (UVgO):

- Klassische öffentliche Auftraggeber:
216.000,00 €
- Sektoren Auftraggeber:
432.000,00 €
- Bundesbehörden nach Beschaffungsabkommen GPA:

Bauleistungen (VOB):

5.404.000,00 €

Europarechtskonforme Auslegung des VgV erfordert die Anwendung der neuen Schwellenwerte ab sofort. Diese Werte gelten bis zur Bekanntmachung neuer Schwellenwerte durch die Europäische Kommission (voraussichtlich zum 01.01.2028)

6.7 Weitere Bestimmungen

Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen dürfen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber/innen zu angemessenen Preisen vergeben werden.

Beim Verfahren, die keine öffentliche Beteiligung mit sich bringen, liegt die erforderliche Feststellung der Eignung der Bewerber im Zuständigkeitsbereich der Fachabteilung.

Unter den beauftragten Bewerbern soll (außer bei der öffentlichen Vergabe) möglichst gewechselt werden.

7. Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen (Planungsleistungen)

Für Unterschwellenvergaben von Freiberuflichen Leistungen ist § 50 UVgO anwendbar. Hierbei handelt es sich um eine Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen und damit auch für Architekten- und Ingenieurleistungen.

Hiernach sind solche Leistungen im Wettbewerb („so viel Wettbewerb wie nötig“) und im Wege der Verhandlungsvergabe zu vergeben.

Bei Aufträgen bis 216.000,00 € sind Preisangebote von drei Bewerber einzuholen.

Für Oberschwellenvergaben von Freiberuflichen Leistungen ist, ab Erreichen der EU-Schwellenwerte, das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder der Wettbewerbliche Dialog (s. § 74 VgV) anzuwenden.

Bei einem Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Nur diejenigen Unternehmen (mindestens drei), die nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen. Diese Erstangebote werden in der Regel verhandelt. Im Verhandlungsverfahren ist es gestattet eine oder mehrere Verhandlungsrunden zu starten. Wichtig dabei ist, dass alle Bieter die ein Erstangebot eingereicht haben gleichbehandelt werden. Am Ende des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb, werden die Bieter jeweils zur Abgabe eines finalen Angebotes aufgefordert. Dieses Angebot wird anhand der festgelegten Zuschlagskriterien bewertet. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

In allen Phasen des Verhandlungsverfahrens ist es den Bewerbern bzw. Bietern gestattet Bieterfragen zu stellen. Diese werden zeitgleich allen anonymisiert beantwortet.

Der Wettbewerbliche Dialog kann bei besonders komplexen Aufträgen durchgeführt werden, bei denen es nicht möglich ist, die technischen Mittel, mit welchen seine Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können oder die rechtlichen und/oder finanziellen Konditionen des Auftrags anzugeben. Diese werden in einem transparenten, wettbewerblichen Verfahren „im Dialog“ mit den Bietern erarbeitet.

Bei einem Wettbewerblichen Dialog wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Danach wird mit den ausgewählten Unternehmen ein Dialog eröffnet, in dem ermittelt und festgelegt wird, wie Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. Alle Unternehmen sind bei dem Dialog gleich zu behandeln. Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens dürfen nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weitergegeben werden.

Nach Abschluss des Dialogs wird das Unternehmen aufgefordert, auf Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen, ein endgültiges Angebot vorzulegen. Dieses Angebot wird anhand der festgelegten Zuschlagskriterien bewertet. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag.

Ein wesentlicher Unterschied zum Verhandlungsverfahren ist, dass die Lösung der ausgeschriebenen Leistung erst im Rahmen des wettbewerblichen Dialogs mit den Bietern ermittelt wird.

Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen sollen nicht immer an dasselbe Büro, sondern an verschiedene Auftragnehmer vergeben werden. Zeitlich getrennte und aufeinanderfolgende Planungsaufgaben rechtfertigen nicht die ständige Beauftragung desselben Auftragnehmers.

Da die HOAI zwingendes Recht ist, gilt sie selbstverständlich im Vergabeverfahren der öffentlichen Hand.

8. Abfragepflicht Wettbewerbsregister/ Bewerbungsausschluss

Bei Aufträgen ab 50.000,00 € fordert die Vergabestelle im Sinne des § 99 GWB vor

Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem beim Bundeskartellamt geführten Wettbewerbsregisters an, um zu prüfen, ob das Unternehmen, das den Auftrag erhalten soll, eingetragen ist. Auch unterhalb der Wertgrenzen besteht die Möglichkeit das Register abzufragen (§ 6 Abs. 2 WRegG). Voraussetzung für die Eintragung ist, dass rechtskräftige Verurteilungen oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Wirtschaftsdelikten beim Unternehmen vorliegen.

Sobald sich bei Bewerbenden bzw. Bietern Ausschlussgründe im Sinne des § 124 GWB, ergeben, ist der Magistrat/die Betriebskommission zu unterrichten, damit rechtzeitig ein vorübergehender oder dauernder Ausschluss von städtischen Aufträgen veranlasst werden kann.

Vor der Entscheidung soll dem Unternehmen Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer angemessenen Frist zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Unternehmen mit Begründung mitzuteilen. Über einen Einspruch gegen einen solchen Ausschluss entscheidet der Magistrat/die Betriebskommission.

9. Wettbewerbs- und Vergabeunterlagen

9.1 Leistungsbeschreibung

Für alle Vergaben sind ordnungsgemäße, objektbezogene und möglichst vollständige Leistungsbeschreibungen aufzustellen. Diese sind zu den Akten zu nehmen.

Leistungsbeschreibungen dürfen vor der Durchführung der Ausschreibung den möglichen Bewerbern nicht zur Kenntnis gelangen. Es ist grundsätzlich unzulässig, Unternehmen, die sich später am Wettbewerb für diese Leistungen beteiligen, mit der Pla-

nung, Berechnung, Massenermittlung, Aufstellung von Leistungsbeschreibungen u. ä. zu betrauen.

Unter Verstoß gegen diese Regel eingereichte Angebote dürfen bei der Vergabeentscheidung nicht gewertet werden.

Werden Leistungsbeschreibungen von Planungsbüros erarbeitet, sind diese auf die Einhaltung der HVTG, Vergabeerlass, VOB- bzw. UVgO-Regelungen zu verpflichten und zu überwachen.

Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist vom Bewerber Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu erlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist.

Die Kalkulationsunterlagen werden mit dem Angebot in einem verschlüsselten Dokument über die Vergabeplattform eingereicht.

9.2 Vertrieb der Angebotsunterlagen/ Terminvorschlag

Die Fachabteilung stellt die kompletten Ausschreibungsunterlagen zusammen. Dabei überprüft sie die in der Leistungsbeschreibung und in den sonstigen Vergabeunterlagen enthaltenen Termine auf Schlüssigkeit, weil das Angebot als einheitliches Ganzes zu betrachten ist. Es muss zweifelsfrei alle Angaben enthalten, die für den Entschluss zur Abgabe des Angebotes notwendig sind.

Die Fachabteilung übergibt elektronisch die kompletten Ausschreibungsunterlagen an die Vergabestelle zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Bekanntmachungstext intern (entfällt bei allen Verfahren ohne öffentliche Beteiligung),
- Vergabevermerk zur Vergabe von Beschaffungen, Leistungen und Bauleistungen (Anlage 1),
- Leistungsverzeichnis,
- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt (Anlage 4),
- Eigenerklärung RUS-Sanktionen (Anlage 5),
- Erklärung Unternehmensdaten (Anlage 6),
- Anlagen (z. B. Muster VHB).

Dabei macht die Fachabteilung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Baulermine Vorschläge für die Angebotsfrist, sowie für die Zuschlags- und Bindefrist.

Die Angebotsfrist (Zeitraum zwischen Veröffentlichung bzw. Aufforderung und Eröffnungstermin) soll so bemessen sein, dass sie dem Unternehmen für ein sorgfältig vorbereitetes Angebot die erforderliche Zeit gewährt und einen frühzeitigen Arbeitsbeginn nach Abklärung aller technischen und finanziellen Vorarbeiten für das betreffende Bauvorhaben ermöglicht. Im Baubereich darf die Angebotsfrist zehn Kalendertage nicht unterschreiten.

Im Interesse einer zügigen Projektbearbeitung ist bei der Festlegung der Zuschlags- und Bindefrist zu beachten, dass diese im Bereich der VOB/A nicht mehr als 30 Kalendertage betragen soll. Eine längere Zuschlagsfrist ist im Vergabevermerk zu begründen. Dagegen spricht die UVgO von angemessenen Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Zuschlags- und Bindefrist).

Vor Durchführung einer Ausschreibung prüft die zuständige Fachabteilung, ob die für den Auftrag erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, behält

sich die Vergabestelle das Recht vor, das Verfahren zu stoppen und erst nach Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel durch die Fachabteilung, dieses wieder aufzunehmen.

9.3 Vergabeunterlagen

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des HVTG sind einheitliche Muster für Vergabeverfahren zu erstellen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Verwendung der Muster empfohlen.

Die Muster basieren auf den Mustern des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) und finden über den Baubereich hinaus auch Anwendung bei Vergaben von Lieferungen und Leistungen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Muster, die an die Vorgaben des HVTG angepasst worden sind. Diese an das HVTG angepassten Muster sind im Hoch- und Tiefbau- sowie Liefer- und Dienstleistungsbereich nicht identisch. Deshalb werden in den jeweiligen Bereichen zum Teil unterschiedliche Muster zur Verfügung gestellt.

Die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue- und Mindestentgelt (Anlage 4) ist in Verfahren über Lieferungen und Dienstleistungen immer von Bieter zu verlangen, es sei denn, es liegt eine Beschaffung mit einem Auftragswert von unter 20.000,00 € vor. Im Baubereich ist bieterseitig die Eintragung in das Präqualifizierungsregister Tarif verpflichtend.

Die Muster sind unter <http://www.had.de/vergabestellen-muster-hvtg.html> abrufbar.

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens erfordert unter Umständen die Nutzung weiterer Formulare. Allen Abteilungen steht es frei, zu diesem Zweck weitere Muster z. B. aus dem VHB zu verwenden.

10. Ausschreibungsverfahren

10.1 Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung

Die Ausschreibungen werden von der Vergabestelle bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der nationalen und internationalen Ausschreibungen wird von der Bekanntmachung bis zu der Zuschlagserteilung über die elektronische Vergabeplattform abgewickelt. Bei Aufträgen im Oberschwellenbereich, sind die Ausschreibungen im Amtsblatt der Europäischen Union (TED) bekanntzumachen. Dabei sind die besonderen Vorschriften für die Art des Verfahrens, die Art der Bekanntmachung und die längeren Bekanntmachungsfristen zu beachten.

Die Bereitstellung der Vergabeunterlagen erfolgt, bei allen im Punkt 6 aufgeführten Vergabeverfahrensarten, über die Vergabeplattform unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt.

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb werden die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle den ausgewählten Unternehmen über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Die Voraussetzung hierfür ist eine Registrierung auf der Vergabeplattform.

10.2 Verwahrung der Angebote

Elektronisch übermittelte Angebote inklusive aller Anlagen werden von der Vergabestelle auf geeignete Weise verschlüsselt gespeichert.

11. Prüfungsverfahren

11.1 Formale Prüfung

Nach Abschluss des Eröffnungstermins sind die Angebote unverzüglich von der

Vergabestelle in formaler Hinsicht auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Das Ergebnis der formalen Prüfung ist unverzüglich der Fachabteilung zur fachlichen und rechnerischen Prüfung einschließlich aller Vergabeunterlagen zu übergeben.

Außerdem sind Hinweise über besondere Auffälligkeiten zu machen. Diese Feststellungen sind von dem mit der Prüfung beauftragten Mitarbeiter im Vergabevermerk (Anlage 1) mit den Namen der natürlichen Person zu signieren.

11.2 Rechnerische Prüfung

Die rechnerische Prüfung erfolgt durch die Fachabteilung oder ein beauftragtes Planungsbüro.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung ist besonders darauf zu achten, ob:

- keine Rechenfehler gemacht worden sind (z. B. Menge x Einheitspreis),
- die einzelnen Seiten des Leistungsverzeichnisses richtig aufaddiert worden sind,
- keine Seitenübertragungsfehler vorliegen,
- bei etwaigen Stundenlohnarbeiten die geforderten Verrechnungssätze angeboten wurden,
- bei etwaigen Wahl- oder Bedarfspositionen die geforderten Preise angeboten worden sind,
- bei etwaigen Preisvorbehalten in den Vergabeunterlagen die geforderten Angaben richtig und vollständig erbracht wurden.

Ansonsten sind die Angebote/Nebenangebote u. a. noch darauf zu prüfen, ob Skonto- oder Nachlassangebote vorliegen.

11.3 Preisspiegel

Die Fachabteilung oder das Planungsbüro erstellt einen Preisspiegel als Grundlage für die weitere fachliche Prüfung und die Wertung der Angebote.

11.4 Fachliche Prüfung

Die Fachabteilung bzw. das beauftragte Planungsbüro prüft die Angebote in fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Im Rahmen der fachlichen Prüfung ist besonders zu prüfen, ob das Angebot/Nebenangebot:

- in technischer Hinsicht annehmbar ist (z. B. ob der beabsichtigte Einsatz der Geräte oder Arbeitskräfte für die geforderte Leistung ausreichend ist, ob die Bewerber sachkundig genug sind, ob der beabsichtigte Nachunternehmereinsatz unbedenklich ist, ob das Nebenangebot technisch gleichwertig ist),
- in funktioneller Hinsicht annehmbar ist (z. B. ob die geforderten Angaben/Werte in der Leistungsbeschreibung mit dem Angebot auch erreicht werden können, ob die geforderten Funktionsgarantien abgegeben worden sind),
- in gestalterischer Hinsicht annehmbar ist (z. B. bezüglich der geforderten Einbaumaterialien),
- in wirtschaftlicher Hinsicht annehmbar ist (z. B. ob mit dem Angebot die geforderte Ausführungs-/Lieferzeit eingehalten werden kann, ob die angebotenen Stoffe/Einbauteile wirtschaftlich sind, ob die Bewerber leistungsfähig und zuverlässig sind) und
- den Grundsätzen der Umweltverträglichkeit entspricht.

Das Ergebnis der fachlichen Prüfung ist ebenfalls im Vergabevermerk (Anlage 1)

aufzunehmen. Etwaige Prüfungsfeststellungen sind (zumindest stichwortartig) zu treffen.

Bei der Freihändigen Vergabe nach VOB/A und bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO ist das Ergebnis der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung im Vordruck „Bekanntgabe der Vergabe“ (Anlage 3) aufzunehmen.

12. Wertungsverfahren

Auf Grundlage der formal, rechnerisch und fachlich geprüften Angebote ist von der Fachabteilung bzw. vom beauftragten Planungsbüro die Angebotswertung vorzunehmen.

Als Ergebnis der Wertung ist ein Vergabevorschlag zu machen. Dieser Vorschlag ist zu begründen, im Vergabevermerk (Anlage 1) festzustellen und der Vergabestelle unverzüglich zu übermitteln.

Für das gesamte Prüfungs- und Wertungsverfahren ist strengstens darauf zu achten, dass die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind. Die Geheimhaltung gilt allen gegenüber, die nicht Bewerber im konkreten Fall sind. Einzelnen Bewerbern dürfen auch die Angebote der anderen Bewerber nicht zur Einsichtnahme vorgelegt oder sonst unterbreitet werden.

13. Zuschlagsverfahren

Der Zuständigkeitsbereich für die Erteilung der Zuschläge ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Vergabestelle prüft das Ergebnis der Wertung und den Vergabevorschlag in vergaberechtlicher Hinsicht nach VOB/A oder UVgO.

14. Auftragsverfahren

14.1 Auftragsschreiben/ Vertragsurkunde

Die Auftragserteilung, d. h. der Abschluss des Rechtsgeschäfts, hat innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist zu erfolgen. Wegen der Verbindlichkeit der Angebote kommt der Überwachung der Zuschlags- und Bindefrist durch die zuständige Fachabteilung eine besondere Bedeutung zu.

Ist ausnahmsweise eine Zuschlagserteilung innerhalb der Frist nicht möglich, ist diese zu verlängern. Die Bieter müssen der Verlängerung zustimmen, um weiterhin mit einem zuschlagsfähigen Angebot an dem Wettbewerb teilnehmen zu können.

Aufträge werden von der Vergabestelle in elektronischer Form über die Vergabeplattform erteilt.

Für die Zuständigkeit der Unterzeichnung der Vertragsurkunde gelten dieselben Wertgrenzen wie für die Zuschlagserteilung (siehe Anlage 2).

Für die Beauftragung von Planungs- und Gutachterleistungen gelten die Wertgrenzen der o. g. Regelungen entsprechend.

Der im VHB aufgeführte Vordruck, Auftragsschreiben 338, kann als Muster für die Unternehmensbeauftragung verwendet werden.

14.2 Benachrichtigung der Bewerber

Die Vergabestelle benachrichtigt alle Bewerber,

- deren Angebote nicht zur Eröffnung zugelassen wurden,
- deren Angebote ausgeschlossen wurden,
- deren Angebote nicht den Zuschlag erhielten,

unter Angabe der Gründe.

15. Nachtragsangebote

Durch eine ordnungsgemäße und objektbezogene Leistungsbeschreibung sind Anzahl und Umfang von Nachtragsangeboten so gering wie möglich zu halten. Die Grundlage für Nachtragsangebote ist die Urkalkulation.

Nachtragsangebote sind von der jeweiligen Fachabteilung bzw. dem beauftragten Planungsbüro anhand der zugehörigen Kalkulationsunterlagen zu prüfen. Dafür steht ggf. auch die von den Auftragnehmenden verschlüsselt vorgelegte Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) zur Verfügung. Diese darf geöffnet und eingesehen werden, nachdem die Auftragnehmenden davon rechtzeitig verständigt und ihnen freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Ein Vertreter der Vergabestelle muss bei der Einsichtnahme auch anwesend sein.

Wenn mit den Auftragnehmenden keine Einigung über die Nachtragspreise herbeigeführt wird, kann auch die Preisprüfstelle beim Regierungspräsidium Darmstadt eingeschaltet werden.

Nachtragsangebote sind von der Fachabteilung eingehend zu begründen. Soweit dadurch die bereitgestellten Haushaltsmittel überschritten werden, ist vor Auftragserteilung in Abstimmung mit der Abteilung 20 – Finanzen und Controlling, die Genehmigung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe zu beantragen.

16. Aufhebungsverfahren

Die zuständige Fachabteilung begründet die Notwendigkeit der Aufhebung. Von der Aufhebung sind die Bewerber unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls über

die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich zu unterrichten.

falls unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten.

17. Kontrollverfahren

Unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens vor Auszahlung des Schlussrechnungsbetrages sind unvorhersehbare Kostenüberschreitungen, die nicht geringfügig sind, von dem Magistrat/der Betriebskommission Stadtwerke zu genehmigen.

Als geringfügig gelten:

- 20% des Gesamtbetrages bei den Summen von 3.000,00 € bis 25.000,00 €,
- 12% des Gesamtbetrages bei den Summen über 25.000,01 € bis 100.000,01 €,
- maximal 25.000,00 € des Gesamtbetrages bei den Summen über 100.000,00 €.

18. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und Anzeigen

Bei Verdacht von preis- oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen haben die Fachabteilungen unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dieser legt dem Magistrat einen Beschlussvorschlag über die weitere Verfahrensweise der Vergabe vor. Bei anonymen oder offenen Anzeigen oder Hinweisen in Vergabesachen haben die Fachabteilungen eben-

19. Schulung/Verstöße

19.1 Schulung

Dem mit der Ausschreibung, der Eröffnung und der Vergabe von Bauleistungen und Leistungen betroffenen Personal ist die fachliche Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen.

19.2 Verstöße

Verstöße gegen diese Richtlinien werden mit personalrechtlichen Konsequenzen geahndet.

20. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung für neue Verfahren in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 06.07.2026

Dr. Frank Blasch

Bürgermeister

Anlagen/Vordrucke

- Anlage Nr.: 1: Vergabevermerk
- Anlage Nr.: 2: Tabellen für Vergaben
- Anlage Nr.: 3: Bekanntgabe der Vergabe
- Anlage Nr.: 4: Verpflichtungserklärung Tariftreue Mindestentgelt
- Anlage Nr.: 5: Eigenerklärung RUS-Sanktionen
- Anlage Nr.: 6: Erklärung Unternehmensdaten